

1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Unstruttal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unstruttal in der Sitzung vom 10.09.2008 die folgende 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung beschlossen

§ 1 Kostenbemessung

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unstruttal, den
Gemeinde Unstruttal

Gött
Bürgermeister

A
Allgemeine Verwaltungskosten

Nummer	Gegenstand	Gebühr/Auslage Euro
1.	Gebühren	
1.1	Allgemeine öffentliche Leistungen wie Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr noch eine Gebührenfreiheit vorgesehen ist	5,00 bis 5.000,00 €
1.2	Auskünfte, Akteneinsicht	
1.2.1	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte nach Zeitaufwand	6,00 €
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beantragen muss nach Zeitaufwand	6,00 €
1.2.2.2	in anderen Fällen je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	3,00 €
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten (archivierten) Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	3,00 €
1.2.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten, je Sendung	12,00 €
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse	

	<p>Anmerkungen zu Nr. 1.3</p> <p>Gebührenfrei sind:</p> <p>1. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten - Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen - Totenscheine, Bestattungsscheine - Angelegenheiten der Schwerbehinderten und <p>2. öffentliche Leistungen nach Nr. 1.3.3 und 1.3.4, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) in der jeweils geltenden Fassung beziehen</p>	
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften	6,00 €
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien etc.	
1.3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde	3,00 €
1.3.2.2	in anderen Fällen je Seite	0,60 € mindestens 6,00 €
1.3.3	Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation je Urkunde	15,00 €
1.3.4	Andere Zeugnisse und Bescheinigungen je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00 €
2.	Auslagen Anmerkung zu Nr. 2:	

	<p>Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht durch ein oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen.</p> <p>Auslagen bis 25 Euro sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) vom 15. Februar 2005 (GVBl. S. 32) in der jeweils geltenden Fassung handelt. Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25 Euro, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ThürVwVfG). Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach Nr. 2.2.1.2 und 2.2.2 sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG durch die Zahl der Dienstgeschäfte und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet.</p>	
2.1	Schreibauslagen, Fotokopien	
2.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	
2.1.1.1	Bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache je DIN A4-Seite	5,00 €
2.1.1.2	In fremder Sprache oder Tabellenform nach Zeitaufwand	
2.1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung, für die ersten 50 Seiten je Seite	0,50 €
	Für jede weitere Seite	0,15 €

2.1.3	Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form je Datei	2,50 €
2.1.4	Schriftliche Aufnahmen eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, je angefangene Seite	2,00 €
2.2	Benutzung von Dienstfahrzeugen	
2.2.1	Auslagen für den Personenkraftwagen, je km	0,66 €
2.3	Sonstige Auslagen	
2.3.1	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren	in voller Höhe
2.3.2	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen	in voller Höhe
2.3.3	Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen	in voller Höhe
2.3.4	Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe
3.	Ordnungsangelegenheiten	
3.1	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	10,00 bis 250,00 €
3.2	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 des Thüringer Feiertagsgesetzes vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils geltenden Fassung	10,00 bis 500,00 €
4.	Bau- und Grundstücksangelegenheiten	
4.1	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts, für je angefangene 500,00 € Grundstückswert (Kaufpreis)	3,00 €
	Mindestens	5,00 €
	und höchstens	50,00 €
4.2	Bescheinigung über Anliegerleistungen	6,00 €
4.3	Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	6,00 €
4.4	Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstücks	6,00 €
4.5	Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben	25,00 €
4.6	Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen, je nach Umfang	3,00 bis 25,00 €